

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

47. Jahrgang

Wittmund, den 31. Juli 2026

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Öffentliche Bekanntmachung für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) in der Gemarkung Carolinensiel, Flur 17, Flurstück 28 (UTM 32N x: 419.453; y: 5.948.198)	63
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2026	64
Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Anordnung einer Veränderungssperre	64
Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sowie für die Direktwahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/ zum hauptamtlichen Bürgermeister am 13.09.2026 in der Gemeinde Spiekeroog	65
Bauleitplanung in der Gemeinde Eversmeer; Bebauungsplan Nr. 5 „Everts Land“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	65
Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund	66
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund: Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Kalenderjahr 2025	68

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 22.12.2025 (Az.: 60.1-80036-24) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Repowering) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 zugunsten der Windliebe Caro GmbH & Co. KG, vertreten durch Herrn Gerold Ehnts, Carolinengroden West 6, 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil des Bescheides (Tenor):

Ich erteile der Windliebe Caro GmbH & Co. KG aufgrund der §§ 16b Abs. 1, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA)

des Typs Enercon E-160 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m und einer Nennleistung von 5.560 kW (WEA 01).

Standort der Anlage: Gemarkung Carolinensiel, Flur 17, Flurstück 28 (UTM 32N x: 419.453; y: 5.948.198)

Die genehmigte Windenergieanlage ersetzt eine Bestandsanlage des Typs Enercon E-40 auf dem Flurstück 56/1, Flur 16, der Gemarkung Carolinensiel.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Auch die Netzanbindung, Zuwegung einschließlich einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Alle in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen / Empfehlungen sind umzusetzen.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise des Bescheides:

Der Genehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen unter anderem im Bereich des Arbeits- und Immissionsschutzes, des Bauordnungsrechts, des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Straßen- und Luftverkehrs versehen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, erhoben werden.

Hinweise:

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

IV. Auslegung:

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann in der Zeit vom 03.08.2026 bis zum 17.08.2026 eingesehen werden:

1. Beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 014 während der Dienststunden
2. Über die Internetseite des Landkreises Wittmund unter Bekanntmachungen & öffentliche Zustellungen / Landkreis Wittmund (Service-Aktuelles/Aktuelles/Bekanntmachungen)

V. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Wittmund, 24.07.2026

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 890.000 EUR
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.013.900 EUR
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 784.200 EUR
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 860.000 EUR
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 0 EUR
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 494.500 EUR
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 300.000 EUR
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 27.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 300.000 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.365.400 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 445 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 160 v. H.
3. Gewerbesteuer 390 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR liegen.

Dunum, den 30.06.2026

Gemeinde Dunum
Freimuth
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 02.07.2026 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S.3 des NKomVG vom 03.08.2026 bis 12.08.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus. Für eine Terminabsprache wenden Sie sich gerne telefonisch unter 04971-2060 an die Samtgemeindeverwaltung.

Freimuth
Bürgermeister

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Anordnung einer Veränderungssperre

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat am 01.07.2026 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Veränderungssperre gilt für das Gebiet, welches in der am 02.04.2015 als Satzung beschlossenen 6. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ als Sondergebiet „Touristisches Wohnen“ ausgewiesen ist. Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine umlaufend rote Markierung gekennzeichnet.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Langeoog.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

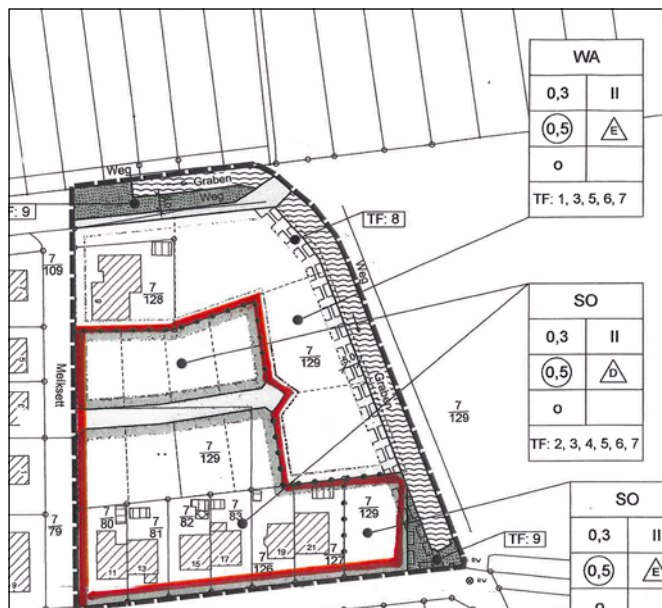
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Satzung tritt mit Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, spätestens jedoch, sobald die 7. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ in Kraft getreten ist.

Langeoog, den 15.07.2026

Onno Brüling
Bürgermeister

Anlage

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den in der 6. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ als Sondergebiet „Touristischen Wohnen, ausgewiesenen Geltungsbereich, Inselgemeinde Langeoog



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Gemeinde Spiekeroog
Der Gemeindevahlleiter



Westerloog 2,
26474 Spiekeroog

Öffentliche Bekanntmachung

über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sowie für die Direktwahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister am 13.09.2026 in der Gemeinde Spiekeroog

Gemäß § 28 Abs. 6 und § 45 a des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 38 Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 21.07.2026 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/eines hauptamtlichen Bürgermeisters zugelassen hat:

I. Wahl zur Vertretung

Wählergemeinschaft „Für Spiekeroog“

1. **Grucza, Stefanie**, Geburtsjahr: 1993, Marketing/Tourismus Managerin, Spiekeroog
2. **Redelfs, Inge**, Geburtsjahr: 1958, Pharmazeutisch-technische-Assis., Spiekeroog
3. **Lüders, Frederik**, Geburtsjahr: 1989, Spediteur, Spiekeroog
4. **Breuer, Oliver**, Geburtsjahr: 1976, Projektmanager, Spiekeroog

5. **Goedecke, Friederike**, Geburtsjahr: 1964, Apothekerin, Spiekeroog
6. **Andreesen-Ahsendorf, Christiane**, Geburtsjahr: 1965, Gastgeberin, Spiekeroog
7. **Rau, Anna**, Geburtsjahr: 1983, Historikerin, Spiekeroog
8. **Heiser, Sylvie**, Geburtsjahr: 1986, Lehrerin, Spiekeroog

Einzelwahlvorschlag Jörg Gerdes

1. **Gerdes, Jörg**, Geburtsjahr: 1962, Gastgeber, Spiekeroog

Uns Spiekeroog „Wählergemeinschaft“ (UNS SGW)

1. **Heusipp, Christian**, Geburtsjahr: 1989, Gastronom, Spiekeroog
2. **Waggin, Gudrun**, Geburtsjahr 1962, Rentnerin, Spiekeroog
3. **Baumfalk, Lars**, Geburtsjahr 1990, Gastronom, Spiekeroog
4. **Kiesow, Christian**, Geburtsjahr 1966, selbstständiger Kaufmann, Spiekeroog
5. **Eilers, Christian**, Geburtsjahr: 1993, Kaufmann, Spiekeroog
6. **Warenski, Claas**, Geburtsjahr: 1971, Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Spiekeroog

II. Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin / zum hauptamtlichen Bürgermeister

Kösters, Patrick, Geburtsjahr 1978, Bürgermeister, Spiekeroog, Einzelwahlvorschlag Kösters

Dr. Thiel, Jürgen, Geburtsjahr 1966, Rechtsanwalt & Notar, Bad Oeynhausen,

Einzelwahlvorschlag Thiel

Spiekeroog, 22.07.2026

Der Gemeindevahlleiter
Seifert

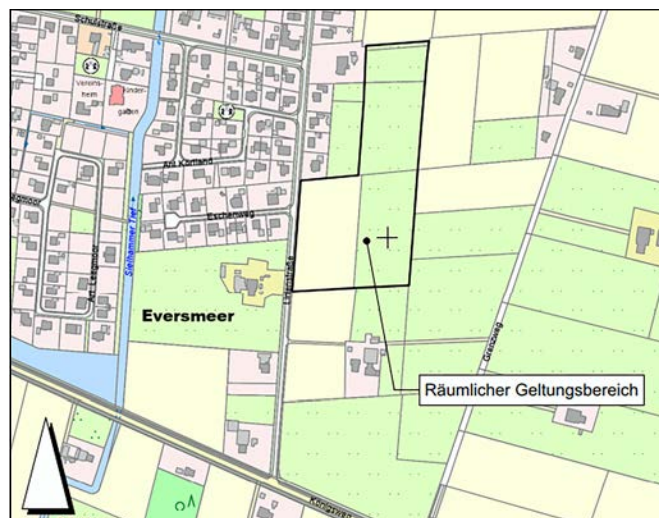
Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Gemeinde Eversmeer

Bebauungsplan Nr. 5 „Everts Land“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Eversmeer hat in seiner Sitzung am 01.07.2026 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN):

Der geänderte Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB zu jedermanns Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Eversmeer, Goldmoorstraße 18, 26556 Eversmeer, bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Everts Land“, 1. Änderung, mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 der Nieders. Bauordnung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Eversmeer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- nach § 44 Abs. 4 BauGB ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eversmeer, den 10.07.2026

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Freese

Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband LeerWittmund

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 bis 3 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. § 12 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) hat die Versammlung des Sparkassenzweckverbandes LeerWittmund in ihrer Sitzung am 01.07.2026 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes – im Folgenden „Verband“ genannt – sind der Landkreis Leer, der Landkreis Wittmund, die Stadt Leer und die Stadt Weener.
- (2) Der Verband trägt den Namen
„Sparkassenzweckverband LeerWittmund“.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband hat seinen Sitz in Leer und Wittmund und führt das dieser Verbandsordnung beige gedruckte Siegel.
- (3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

- (1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandssparkasse LeerWittmund (im Folgenden „Sparkasse“ genannt).
- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) An dem Verband sind der Landkreis Leer zu 7/18, der Landkreis Wittmund zu 6/18, die Stadt Leer zu 4/18 und die Stadt Weener zu 1/18 beteiligt.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Versammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus folgenden Personen:
 - a) Den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; die Vertretung eines Verbandsmitglieds (z. B. Rat, Kreistag) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Beschäftigte oder einen anderen Beschäftigten des Verbandsmitglieds in die Versammlung entsenden.
Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet die Vertretung des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes ihrer Mitglieder in die Versammlung.
 - b) 32 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Leer 13 Personen, der Landkreis Wittmund 11 Personen, die Stadt Leer 7 Personen und die Stadt Weener 1 Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.
- (2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stellvertretung der in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 genannten Personen bestimmt das jeweilige Verbandsmitglied. Im Übrigen können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds sich gegenseitig vertreten oder durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.
- (3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von der jeweiligen Vertretung der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Die Ersatzpersonen müssen ebenfalls für die Vertretung des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder der Versammlung

- (1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) entsandt; § 71 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NKomVG bleibt unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Versammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das die Ausscheidende oder den Ausscheidenden entsandt hatte, die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

§ 6

Aufgaben der Versammlung

Die Versammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
4. die Bestimmung einer anderen Person i. S. d. § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Überschüsse der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse,
14. sonstige Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung oder der Hauptausschuss beschließt.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 47 Abs. 2 NKomVG) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung des Mitgliedes, das der Verbandsversammlung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist – bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung*¹. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung beschließt über die Vertretung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument per (gesicherter) Email unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift oder Emailadresse unverzüglich der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind bekannt zu machen. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 64 NKomVG entsprechend.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 67 NKomVG entsprechende Anwendung.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder

dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt über die Genehmigung der Niederschrift.

- (6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin oder der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit im Hauptamt gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiter. Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung.
- (2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt. Für die Mitglieder des Vorstands der Sparkasse gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro monatlich.

§ 9

Verwaltung des Verbands; Deckung des Aufwands

- (1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.
- (3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10

Aufwandsentschädigung, Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Aufwendungspauschale in Höhe von 90 Euro gemäß § 18 Abs. 1 NKom-ZG i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG.
- (2) Mitgliedern der Verbandsversammlung, denen während der Wahrnehmung ihres Mandates Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren entstehen, wird eine um bis zu 20

*¹ Es kann bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung nur für einen Teil der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen gewählt wird, wobei der Zeitraum nicht weniger als zwei Jahre betragen darf.

Euro erhöhte Aufwendungspauschale gewährt; der Aufwand ist gesondert geltend zu machen und nachzuweisen.

- (3) Mit der Zahlung der Aufwendungspauschale sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse abgegolten. Als Ersatz für die anfallenden Fahrtkosten innerhalb des Geschäftsgebietes der Sparkasse erhalten die Mitglieder der Versammlung für die Teilnahme an einer Sitzung bei Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs die nachgewiesenen Kosten oder bei Nutzung eines privaten Kraftfahrzeuges ein pauschales Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro.
- (4) Die Mitglieder der Versammlung erhalten daneben auf Antrag den Ersatz ihres Verdienstaufalles bis zum Höchstbetrag von 24 Euro je Stunde.
- (5) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz des Verdienstaufalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (6) Mitgliedern der Versammlung, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, keinen Verdienstaufall als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 12 Euro gezahlt.
- (7) Absatz 6 gilt für Mitglieder der Versammlung, die keine Ersatzansprüche als unselbständig oder selbständig Tätige geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, entsprechend.
- (8) Verdienstaufall wird auch für die Wegezeit gezahlt, wobei grundsätzlich je 1/2 Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung jeweils besonders zu begründen.
- (9) Die Entschädigungen werden nachträglich gezahlt. Soweit sie der Lohnsteuer, Einkommensteuer- oder Sozialversicherungspflicht unterliegen, haben die Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen selbst zu regeln.

§ 11

Verwendung der Jahresüberschüsse

Die Anteile des Reingewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Versammlung kann hiervon einstimmig abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung möglich.

§ 13

Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Versammlung. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.
- (2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der

Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Verband kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung scheidet das Verbandsmitglied aus dem Verband aus. Ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verband oder die übrigen Verbandsmitglieder steht dem ausscheidenden Verbandsmitglied nicht zu.

§ 15

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Leer wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten des Verbandes werden von der oder dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Leer wahrgenommen.

§ 16

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen, soweit es sich um Änderungen der Verbandsordnung oder den Erlass oder die Änderung von Satzungen handelt, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Leer auf der Internetseite des Landkreises Leer www.landkreis-leer.de bzw. des Landkreises Wittmund www.landkreis-wittmund.de. Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen des Verbandes für den Landkreis Leer in der Ostfriesenzeitung bzw. für den Landkreis Wittmund im Anzeiger für Harlingerland.

§ 17

Inkrafttreten der Verbandsordnung

- (1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 12.06.2024 außer Kraft.

Wittmund, den 01. Juli 2026

Hinweis: Die beschlossene Verbandsordnung ist der Kommunalaufsichtsbehörde beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport anzuzeigen (§§ 17 Abs. 2, 20 NKG).

Bekanntmachung

Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Kalenderjahr 2025

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen und ein Kompostwerk nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom **03.08.2026 bis 14.08.2026** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhliener Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 31.07.2026

Lars Bohlken
Geschäftsführer